

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/11/7 2000/18/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §36 Abs1;
FrG 1997 §36 Abs2 Z1;
VwGG §33 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0119 B 26. November 2002 RS 1 (Hier nur der erste und der letzte Satz; die (bloße) Möglichkeit, es könnte das gemäß § 36 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 1 FrG 1997 verhängte, nunmehr abgelaufene Aufenthaltsverbot auf die Festsetzung der Gültigkeitsdauer eines allfälligen künftig verhängten Aufenthaltsverbotes Einfluss haben, vermag ein Fortbestehen des rechtlichen Interesses an der Beseitigung des angefochtenen Zurückweisungsbescheides und damit des Aufenthaltsverbotes im Rahmen des wieder offenen Berufungsverfahrens schon deshalb nicht zu begründen, weil vom Fremden nicht behauptet wird, dass bei der Fremdenpolizeibehörde neuerlich ein Aufenthaltsverbotsverfahren gegen ihn anhängig sei, und er auch keine Umstände dafür darlegt, dass ihm auf Grund eines bestimmten Fehlverhaltens neuerlich ein Aufenthaltsverbot drohe. Für die Rechte des Fremden, deren behauptete Verletzung Anlass zur Beschwerdeführung bot, ist die Frage, welche Erwägungen die Fremdenpolizeibehörde in einem allfälligen künftigen Aufenthaltsverbotsverfahren anstellen könnte, ohne Bedeutung.)

Stammrechtssatz

Ist die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes gem § 36 Abs 1 iVm Abs 2 Z 7 FrG 1997 mittlerweile abgelaufen, kann die Rechtsstellung der Fremden auch durch ein stattgebendes Erkenntnis des VwGH nicht verbessert werden. Dem Vorbringen der Fremden, dass sie im Fall eines Antrages auf Erteilung eines Touristenvisums seitens der österreichischen Botschaften, die nach verwaltungsinternen Vorschriften bei Antragstellern aus dem Kosovo "Gerichts- und Konsultationspflichten" hätten, mit faktischen und rechtlichen Problemen und damit rechnen müsse, dass auf Grund des einmal verhängten Aufenthaltsverbotes Visaanträge abgewiesen würden, ist zu erwidern, dass ein bereits abgelaufenes Aufenthaltsverbot keinen Grund für die Versagung eines Visums iS des § 10 FrG 1997 darstellt. Auch ist der Hinweis auf interne Verwaltungsvorschriften und Konsultationspflichten der österreichischen Botschaften nicht zielführend, weil die staatliche Verwaltung gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, sodass es für die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Erledigung eines Antrages auf Erteilung eines Visums nur auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz, nicht jedoch auf ihre Übereinstimmung mit einer bloß verwaltungsinternen Vorschrift ankommt. Es ist daher zufolge nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (Hinweis B 9. 10. 2001, 98/21/0086).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000180143.X01

Im RIS seit

05.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>